

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PHOENIX MEDIA GmbH für Magento Schnittstellen Standardsoftware-Überlassung

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen für die Überlassung von Magento Schnittstellen Standardsoftware in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Für weitere Leistungen, z.B. Software-Pflege, OnlineShop-Erstellung, Webhosting gelten gesonderte Bedingungen.

1.2 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 Abs.1 BGB oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsgegenstand – Produktbeschreibung

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die dauerhafte Überlassung der Vertragssoftware einschließlich der Einräumung der in unserem Auftragsformular genannten Anzahl von Lizenzen gegen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises. Der hier verwendete Begriff der „Vertragssoftware“ beinhaltet die im Auftragsformular genau bezeichnete standardisierte, nicht individuell angepasste Magento Schnittstelle im Quelltext oder Maschinencode mit zugehöriger Anwendungsdokumentation in deutscher Sprache

2.2 Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware ergibt sich aus der Produktbeschreibung, die dem Kunden zusammen mit unseren Angebotsunterlagen oder unserem Auftragsformular übermittelt wird. Die in diesen oder unseren sonstigen Unterlagen enthaltenen Hinweise auf technische Normen, das Performanceverhalten, die Lauffähigkeit und sonstige Angaben dienen nur der Leistungsbeschreibung und enthalten keine Garantiezusagen, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

3. Angebotsunterlagen – Auftragsformular – Vertragsabschluss

3.1 Mit der bloßen Übermittlung unserer Angebotsunterlagen ist noch kein rechtsverbindliches Angebot von uns auf Abschluss eines Softwareüberlassungsvertrages verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, uns zur Abgabe eines Angebots auf Abschluss eines Softwareüberlassungsvertrages aufzufordern.

3.2 Rechtsverbindliche Angebote unterbreiten wir dem Kunden durch Übermittlung eines von uns erstellten Auftragsformulars und binden uns nur, wenn sie innerhalb der von uns vorgegebenen Frist von dem Kunden durch Rücksendung des Auftragsformulars nach Unterzeichnung oder durch sonstige Annahmeerklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) angenommen werden. Die Frist ist nur dann eingehalten, wenn uns die Annahmeerklärung des Kunden innerhalb der vorgegebenen Frist zugeht.

4. Preise – Zahlungsbedingungen – Rücktritt – Aufrechnung/Zurückbehaltung

4.1 Der Kaufpreis für die Vertragssoftware ergibt sich aus dem Auftragsformular und beinhaltet zugleich die anfallende Lizenzgebühr, deren Höhe sich nach der Anzahl der Domänen richtet, über die die Vertragssoftware nutzbar sein soll.

4.2 Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager ausschließlich der jeweils anfallenden gesetzlichen Steuern und Abgaben sowie gegebenenfalls anfallenden Übertragungs-, Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten.

4.3 Der Kunde hat den Kaufpreis vor der Versendung der Vertragssoftware und der zur Aktivierung erforderlichen Lizenzschlüssel vollständig vorausbezahlen (Vorkasse). Die vereinbarte Vergütung ist - sofern nichts anderes vereinbart wurde - innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Die Rechnung wird unter dem Datum des Vertragsschlusses erteilt.

4.4 Tritt eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs durch Vermögensverfall des Kunden ein oder

kommt der Besteller mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, können wir Sicherheit verlangen und, wenn diese nach entsprechender Fristsetzung nicht erbracht ist, vom Vertrag zurücktreten.

4.5 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde ebenso wie wir auch insoweit befugt, als sein Gegenanspruch nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Bei Vorhandensein von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht allerdings nur zu, wenn die Vertragssoftware offensichtlich mangelhaft ist, vorausgesetzt der zurückbehaltene Betrag steht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung.

5. Gefahrübergang – Versand – Ausführungsgenehmigung

5.1 Sofern sich aus dem Auftragsformular nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk oder Lager vereinbart. Mit der Übergabe an die Transportperson oder dem elektronischen Versenden der Vertragssoftware oder ihrem Ablegen auf dem mit dem Kunden vereinbarten Zielsystem geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn kostenfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt stets im Auftrag des Kunden.

5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

5.3 Die Vertragssoftware kann (Re)Exportrestriktionen unterliegen, z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Kunde hat die entsprechenden Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.

6. Rechteeinräumung

6.1 Der Kunde erhält das zeitlich unbegrenzte, einfache, nicht ausschließliche Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware entsprechend der vom Kunden erworbenen Lizenzen. Die Anzahl der erworbenen Lizenzen ergibt sich aus dem Auftragsformular. Die Vertragssoftware darf zeitgleich höchstens auf so vielen Instanzen genutzt werden, die der Anzahl der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. Eine Instanz ist eine lauffähig ausgeführte Magento Commerce Hauptinstallation.

6.2 Die zulässige Nutzung der Vertragssoftware umfasst die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Im Übrigen ergeben sich Art und Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung aus dem Auftragsformular.

6.3 Der Kunde kann eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken erstellen; die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.

6.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder sonst umzuarbeiten.

6.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten auf dem Wege des Application Service Providing entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6.6 Der Kunde kann die Vertragssoftware unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden und verpflichtet sich ausdrücklich zur Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß dieser Ziffer 6.

In diesem Fall muss der Kunde die Nutzung der Vertragssoftware vollständig aufgeben, dem Dritten die Vertragssoftware einschließlich bei ihm vorhandenen Materials zur Vertragssoftware übergeben und etwa nicht übergebene Kopien (z. B. Sicherungskopien) vernichten, soweit er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde die vollständige Durchführung der vorbeschriebenen Maßnahmen schriftlich zu bestätigen oder gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darzulegen.

6.7 Im Übrigen behalten wir die uneingeschränkten Urheber- und Nutzungsrechte an der Vertragssoftware und der Dokumentation und können sie im Rahmen unseres Geschäftsbetriebs weiter nutzen und frei verwerten.

6.8 Die Rechteeinräumung erfolgt aufschiebend bedingt

auf den Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Bis zu diesem Zeitpunkt willigen wir in die Nutzung der Software gemäß den vorstehenden Regelungen bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf ein und werden von unserem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Kunde sich vertragsgemäß verhält und insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Vertragssoftware nebst Dokumentation bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Auch die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

7.2 Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Kunde nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.6 und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die nachstehend beschriebene Forderung tatsächlich auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

Wird die Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Faktura-Endbetrag unserer Forderung (einschließlich Umsatzsteuer) zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 v.H., der außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Kunde bis zu unserem Widerruf ermächtigt; unsere Befugnis, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden von unserem Widerrufsrecht und unserer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Mit der Zahlungseinstellung oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 323 BGB sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; in diesem Fall sind auch alle angefertigten Kopien zu vernichten. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

7.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 v.H. übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht in unserem Ermessen.

8. Lieferung der Vertragssoftware/ Lizenzschlüssel – Lieferverzug – Rücktritt

8.1 Die Vertragssoftware liefern wir auf einem geeigneten Datenträger. Dabei sind wir berechtigt, die Vertragssoftware in einer für den Kunden im Internet abrufbaren oder speicherbaren Form (Download) bereitzustellen oder als E-Mail-Anhang zu versenden, es sei denn, dies ist dem Kunden nicht zumutbar. Die Dokumentation stellen wir dem Kunden als Datei zur Verfügung ebenso wie die Lizenzschlüssel, die der Kunde zur Freischaltung der Vertragssoftware pro generierter Domäne benötigt.

8.2 Verbindliche Liefertermine bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Entscheidend für die Beurteilung des Einhaltens eines Liefertermins ist nicht der Zugang der Vertragssoftware beim Kunden, sondern das elektronische Versenden durch uns oder das Ablegen auf dem mit dem Kunden vereinbarten Zielsystem. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nach, verschieben sich unsere Liefertermine entsprechend.

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag des Zugangs der Annahmeerklärung des Kunden nach Ziffer 3.2., jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung

der vor der Lieferung von dem Kunden zu erfüllenden Mitwirkungspflichten.

Im Falle vereinbarter Vorauszahlung erfolgt die Lieferung der Vertragssoftware und der Lizenzschlüssel in jedem Fall nach Eingang des hierfür vereinbarten Kaufpreises.

8.3 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen unserer Vorlieferanten trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungs- oder Herstellerrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden) und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung von uns nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind.

Wird ein vereinbarter Liefertermin oder eine Lieferzeit durch die vorgenannten Umstände um mehr als vier Wochen überschritten oder ist bei unverbindlichem Liefertermin das Festhalten am Vertrag für den Kunden objektiv unzumutbar, ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.

8.4 Bei Überschreitung von Lieferterminen oder Lieferzeiten können wir erst dann in Lieferverzug kommen, wenn eine von Kunden schriftlich gesetzte, angemessene und mindestens acht Werktagen betragende Nachfrist abgelaufen ist, es sei denn, in dem Auftragsformular sind Liefertermin und Lieferzeit ausdrücklich als fix bezeichnet.

8.5 Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung, Schadenersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz kann der Kunde auch bei Lieferverzug nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 11 verlangen.

8.6 Der Kunde kann außer in den Fällen nachstehender Ziffer 10.2 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

9. Mitwirkungspflichten – Annahmeverzug

9.1 Vereinbarte An- und Vorauszahlungen hat der Kunde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht in der vereinbarten Höhe fristgemäß zu leisten. Der Kunde ist weiter verpflichtet, uns alle für unsere Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die aus dem Bereich seiner Betriebssphäre stammen. Dies gilt insbesondere für Informationen über seine internen Betriebsabläufe (z.B. zu eingesetzter Hard- und Software).

9.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige vertragliche Mitwirkungspflichten, hat er uns den hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche und sonstiger Rechte bleiben vorbehalten.

10. Sach- und Rechtsmängel

10.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser die Vertragssoftware und Dokumentation unverzüglich nach Erhalt auf Mängel untersucht und diese rechtzeitig schriftlich gerügt hat; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 10 Kalendertagen, gerechnet ab Ablieferung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei uns eingeht. Die gesetzlich geschuldete Untersuchungs- und Rügepflicht von Kaufleuten bleibt hiervon unberührt (§ 377 HGB).

10.2 Soweit ein Mangel der gelieferten Vertragssoftware vorliegt, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache.

Die zum Zwecke der Nacherfüllung notwendigen Aufwendungen, wie insbesondere Arbeits-, Material-, Transport- und Wegekosten, tragen wir nur insoweit, als diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Vertragssoftware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

Entstehen bei der Nacherfüllung Schäden an anderen Sachen, als der mangelhaften Vertragssoftware, kann der Kunde diese Schäden nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 11 verlangen.

Sind wir zu Nacherfüllung nicht bereit oder schlägt

diese mindestens zweimal fehl oder ist die Nacherfüllung dem Kunden unzumutbar oder eine Fristsetzung nach den Regelungsalternativen der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB entbehrlich, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis der Vertragssoftware zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur unerheblichen Mängeln besteht jedoch weder ein Rücktrittsrecht noch kann der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen. Im Übrigen kann der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatz in jedem Fall nur nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 11 verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Lieferregress nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

10.3 Mängelansprüche des Kunden entfallen, soweit der Kunde die Vertragssoftware (Quellcode) selbst ändert oder von Dritte ändern lässt oder unsere Anleitung/Hinweise nicht befolgt oder die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung einsetzt, die den Anforderungen der jeweiligen Schnittstelle nicht gerecht wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Mängel auf diese Tatsachen nicht zurückzuführen sind und die Mangelanalyse und Mangelbeseitigung durch uns dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dieser Nachweis kann dadurch geführt werden, dass der Kunde den Fehler in der ursprünglich gelieferten, unveränderten Version der Vertragssoftware auf einem Referenzsystem reproduziert.

10.4 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden wegen der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware die Verletzung von Schutzrechten geltend, hat uns der Kunde hierüber unverzüglich zu informieren. Soweit möglich hat uns der Kunde die Verteidigung gegen diese Ansprüche zu überlassen und uns dabei jegliche zumutbare Unterstützung zu gewähren.

Soweit Rechte Dritter verletzt sind, können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung vornehmen durch

- a) Erwirkung eines für den Vertragszweck ausreichenden Nutzungsrechts von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten,
- b) Änderung oder Austausch der schutzrechtsverletzenden Vertragssoftware mit für den Kunden zumutbaren Funktionsauswirkungen gegen eine Software, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt.
- c) Lieferung eines neuen Programmstands, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

11.1 Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer 11.2 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten, wegen sonstiger Pflichtverletzungen sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB und Aufwendungen des Kunden anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung.

11.2 Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffer 11.1. gelten nicht

- a) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns selbst oder unserer Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht, wobei der Schadensersatz bei grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,
- b) bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf, wobei in diesem Fall der Schadensersatz ebenfalls auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist,
- c) in Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- d) bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- e) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme des Beschaffungs- oder Herstellungsrisikos im Sinn von § 276 BGB oder bei ausnahmsweise schriftlicher Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinn von § 443 BGB.

11.3 Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

11.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Verjährung

12.1 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Rückgriffsansprüche im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

In Fällen der Kulanz beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen bei einem von uns getätigten Nacherfüllungsversuch nicht neu. Bei bestehendem Nacherfüllungsanspruch bezieht sich die von uns mit der Nacherfüllung einhergehende Anspruchsanerkennung nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB nur auf diejenigen Mängel, die Gegenstand des Nacherfüllungsverlangens des Kunden waren oder durch eine mangelhafte Nacherfüllung hervorgerufen werden; im Übrigen läuft die Verjährungsfrist für die ursprünglich gelieferte Vertragssoftware weiter.

12.2 Sonstige Schadensersatzansprüche, die dem Kunden aus Anlass oder im Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehen, verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Schadens oder der Person des Schädigers und ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von ihrer Entstehung an.

12.3 In den Fällen nach Ziffer 11.2 verbleibt es für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

13. Datenschutz – Bonitätsprüfung – Geheimhaltung

13.1 Wir sind berechtigt, alle Daten des Kunden entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften und insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Telemediengesetz (TMG) zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen. Eine Speicherung und Verwendung der Kundendaten erfolgt nur im Rahmen der Geschäftsabwicklung und zu Mängelhaftungszwecken, sofern der Kunde einer weitergehenden Verwendung nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

13.2 Soweit wir ganz oder teilweise zur Vorleistung verpflichtet sind, holen wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren bei der SCHUFA Holding AG oder anderen Wirtschaftsauskunfteien ein. Hierzu übermitteln wir die für eine Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Kundendaten an die Wirtschaftsauskunftei und verwenden die von dieser erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden. Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung u. a. Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt. Im Übrigen kann der Kunde dieser Prüfung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widersprechen; in diesem Fall wird der Kunde für unsere gesamte Leistung vorleistungspflichtig.

13.3 Wir erteilen dem Kunden jederzeit unentgeltliche Auskunft über seine bei uns gespeicherten Daten. Außerdem hat der Kunde u. a. ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über das Zustandekommen und die Bedeutung seiner Wahrscheinlichkeitswerte, die zur Berechnung genutzten Datenarten sowie die hierzu erhobenen und gespeicherten Wahrscheinlichkeitswerte. Gegebenenfalls hat der Kunde auch ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten. Bei Fragen hierzu kann sich der Kunde an unsere am Ende dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebene Kontaktadresse wenden.

13.4 Sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag und diesbezüglichen Unterlagen enthaltenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten, solange sie nicht offenkundig sind. Bei uns beschäftigte Personen, die Zugriff auf die Daten des Kunden haben, wurden von uns zuvor auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet.

14. Referenzwerbung – Urheberhinweis

14.1 Wir sind berechtigt, den Namen des Kunden unter Hinweis auf die Vertragssoftware und einer etwa vorhandenen Projektbezeichnung zum Zwecke der Eigenwerbung zu veröffentlichen. Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu nur verweigern, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

14.2 Wir sind berechtigt, in geeigneter Weise auf die Erstellung bzw. Erbringung unserer Leistung für die Vertragssoftware hinzuweisen. Beispielsweise kann ein

solcher Hinweis im Quellcode oder Impressum von Internetseiten erfolgen oder im Impressum oder in Fußzeilen von Printprodukten. Der Kunde kann dem widersprechen, wenn durch diesen Hinweis seine berechtigten Interessen nicht unerheblich beeinträchtigt werden und ansonsten urheberrechtliche oder sonstige Hinweise auf uns unverändert beibehalten werden. Auf unser Verlangen hat der Kunde solche Hinweise auf uns nachträglich unverzüglich wieder zu entfernen, wenn dies ohne erheblichen Aufwand möglich ist; anderenfalls erfolgt eine Entfernung in angemessener Frist.

14.3 Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in jedem Fall untersagt sind Änderungen, die Unkenntlichmachung oder Unsichtbarmachung aller sichtbaren oder nicht sichtbaren Copyright-Hinweise in der Vertragssoftware, des Firmenlogos und des Produktlogos.

15. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

15.1 Erfüllungsort für die Leistung und Ort der Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz.

15.2 Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz, wobei wir berechtigt sind, den Kunden auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hat der Kunde seine Niederlassung (Art. 10 CISG) nicht in Deutschland, ist das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen und zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Vorrang gegenüber den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Rechts anzuwenden.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt; §306 BGB bleibt unberührt.

PHOENIX MEDIA GmbH
Industriestraße 4
70565 Stuttgart
Tel.: +49 (0)711 / 1289500
E-Mail: info(at)phoenix-media.eu

Registergericht: AG Stuttgart, HRB 721777
Sitz: Stuttgart

Geschäftsführer: Daniel Gärtner

PHOENIX MEDIA ist Magento Gold Partner
in Deutschland und Österreich